

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der HAWER GMBH

§ 1 Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HAWER GmbH (zukünftig HAWER abgekürzt) gelten für alle durch den Besteller beauftragten Leistungen wie Umbauten / Modernisierungen, Montagen, Reparaturen, Planungen und sonstigen Servicearbeiten. Die Bedingungen gelten für alle Geschäftsabschlüsse im In- und Ausland.

1.2

Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, HAWER hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.3

Der Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf Unternehmer im Sinne des § 14 BGB beschränkt. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsschluss

2.1

Die Angebote von HAWER sind freibleibend und unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann HAWER innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

2.2

Alleine maßgeblich für die Beziehungen zwischen HAWER und Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschl. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von HAWER vor Abschluss dieses Vertrags sind rechtlich unverbindliche und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.3

Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschl. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von HAWER nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

2.4

Darstellungen von HAWER (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit und den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.5

HAWER behält sich das Eigentum oder Urheberrecht in allen von ihnen abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Werkzeugen und anderen

Unterlagen und Hilfsmittel vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von HAWER weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Besteller hat auf Verlangen von HAWER diese Gegenstände vollständig in diesem zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 2 Preis und Leistungen

1.

Der Besteller zahlt HAWER für die festgelegten Leistungen, die im Einzelauftrag vereinbarte oder im Angebot festgelegte Vergütung. Sämtliche Preise sind netto – Preise verstehen sich zzgl. der im jeweiligen Lieferland (Aufführungsort) geltenden Mehrwertsteuer. Vereinbarte Stundensätze werden vollständig ohne Abzug von Pausenzeiten für jede angefangene Stunde abgerechnet. Die Mindesteinsatzzeit beträgt pro Tag und pro gebuchten Monteur 5 Stunden, d. h., auch bei einer geringeren Einsatzzeit sind min. 5 Stunden pro Monteur/Tag von dem Besteller zu vergüten. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

2.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jenen Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei HAWER. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. D. h., zahlt der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge am Tag der Fälligkeit mit 9% Punkten zu verzinsen; die Geltendmachung für höhere Zinsen und weitere Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt.

3.

Die Erbringung von Leistungen durch HAWER erfolgt grundsätzlich gegen Vorkasse, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Sofern ein Skontoabzug vertraglich vereinbart worden ist, findet dieser bei der Vorauszahlung Berücksichtigung.

3.1

Kommt der Besteller mit der Vorauszahlung in Verzug, ist HAWER neben der Geltendmachung des Verzugszinses gem. Ziff. 1.2 berechtigt, innerhalb einer dem Besteller zusetzenden Nachfrist die Vorauszahlung ohne Sicherheitsleistung für die gesamte Auftragssumme zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann HAWER vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern.

3.2

Sofern HAWER mit der Erbringung ihrer Leistungspflicht zunächst ohne eine Vorauszahlung oder nur einer teilweisen Vorauszahlung beginnt, ist HAWER dennoch jederzeit berechtigt, die weitere Durchführung des Auftrags von der Zahlung der gesamten Auftragssumme ggf. abzgl. eines diversen Kontoabzugs im Voraus abgängig zu machen. Der Beginn der Leistung ohne Vorkasse bedeutet nicht den Verzicht von HAWER auf das Recht, eine Vorauszahlung in Höhe der Auftragssumme zu verlangen.

4.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Für die Rechtzeitigkeit jeder Zahlung und Skontierung ist die Gutschrift des geschuldeten Betrags auf dem Geschäftskonto von HAWER oder die Übergabe des Rechnungsbetrags in bar maßgeblich.

5.

Im Rahmen der Rechnungslegung ist es ausreichend, soweit HAWER eine Übersendung der Rechnung per Telefax oder E-Mail vornimmt.

6.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von HAWER durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschl. aus anderen Einzelaufträgen für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Bestellers

1.

Soweit der Besteller und HAWER Personalbeistellungen vereinbaren, stellt der Besteller diese den ausreichenden Umfang mit der notwendigen Qualifikation sowie für den notwendigen Zeitraum zur Verfügung. Gegenüber dem beigestellten Personal hat der Montage/Serviceleiter von HAWER organisatorische und fachliche Weisungsbefugnis. HAWER haftet jedoch nicht für mangelhafte bzw. nicht fachgerechte Ausführungen angewiesener Arbeiten, die das beigestellte Personal des Bestellers ausgeführt werden.

2.

Der Besteller hat zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendige Maßnahmen durchzuführen. Er hat auch das Personal von HAWER über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Er benachrichtigt HAWER von Verstößen des Personals/der Subunternehmer gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter von HAWER den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

3.

Soweit nichts anders vereinbart ist, ist der Besteller auf seine Kosten zu folgenden technischen Hilfeleistungen verpflichtet:

3.1

Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung von Werkzeug und Material von HAWER oder eines eingesetzten Unternehmers.

3.2

Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume mit Beheizung, Beleuchtung, sanitärer Einrichtung und Erster Hilfe für das Montagepersonal, soweit dies bei Baustellen dieser Art notwendig und erforderlich ist.

§ 4 Gewährleistung, Haftung

1.

Soweit die Leistung nicht die zwischen dem Besteller und HAWER vereinbarte Beschaffenheit hat oder sie nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein geeignet oder sie nicht die Eigenschaften hat, die der Besteller nach öffentlichen Äußerungen von HAWER erwarten konnte, so ist HAWER zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn HAWER aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung der Rechte ist.

2.

Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl durch HAWER durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Neuherstellung. Dabei muss der Besteller HAWER eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Der Bestellung ist

während der Nacherfüllung nicht berechtigt, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat HAWER die Nachbesserung zwei Mal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Besteller kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

3.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme/Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von HAWER oder seiner Erfüllungsgehilfen, die jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

4.

Soweit HAWER lediglich Gegenstände liefert, sind diese unverzüglich vom Besteller nach Ablieferung an ihn oder an den an ihn bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären als vom Besteller genehmigt, wenn HAWER nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die für Gegenstände vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge HAWER nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu erkennen, ist jedoch dieser volle Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Bei Sachmangel der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h., der Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

5.

Beruhet ein Mangel bei der Lieferung oder der Werkausführung auf dem Verschulden von HAWER, kann der Besteller unter dem in § 5 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 5 Haftung auf Schadensersatz

1.

Die Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mangelhaftung oder falschen Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertrags-handlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.

2.

Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die des Bestellers vertrauen dürfen. Der Schaden ist jedoch der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Die Parteien stimmen darüber überein, dass die Ersatzpflicht von HAWER für Schäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden bei einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag von EUR 750.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

2.

Soweit HAWER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht von dem von ihr

geschuldeten Vertrag die vereinbarten Leistung gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

4.

Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung HAWER's wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 6 Kündigung

1.

Der Vertrag kann beiderseitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund deren der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter der Abwägung den Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Besteller in Vermögensverfall gerät oder berechnete Vorauszahlungen innerhalb der vereinbarten Frist und trotz Nachfristsetzung nicht anweist.

Falls der Besteller den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt oder falls HAWER aus einem wichtigen vom Besteller zu vertretenden Grund kündigt, behält HAWER den vollen, für den Auftrag noch offenen oder zu erwartenden Vergütungsanspruch, gemindert und ersparte Aufwendungen. Die Vertragsparteien gehen von ersparten Aufwendungen von 40% des Vergütungsanspruchs aus. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

2.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Geheimhaltung, Wettbewerbsverbot

1.

Der Besteller wird Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, Erfahrungen und Kenntnisse der bzw. über HAWER sowie deren Partnern und Kunden nur zur Erreichung der von ihm vertraglich seinen Kunden geschuldeten Leistung verwenden und gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages zwei Jahre bestehen.

2.

Der Besteller hat strengstes Stillschweigen, bezogen auf alle Informationen über HAWER, die nicht in den offiziellen Werbeunterlagen, Verlautbarungen oder in den Medien von HAWER enthalten sind, zu bewahren.

3.

Der Besteller verpflichtet sich, alle ihm von HAWER zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien sowie Datenträger ordnungsgemäß und vor dem Zugriff Dritter gesichert aufzubewahren.

4.

Nach Durchführung der Vertragsleistungen bzw. nach Beendigung des Einzelauftrages wird der Besteller sämtliche, im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag erstellten Unterlagen, übergebenen Materialien und Informationen sowie Kopien hiervon, unverzüglich und ohne Aufforderung an HAWER. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

5.

Der Besteller verpflichtet sich, nach Vertragsende, über einen Zeitraum von zwei Jahren keine unmittelbaren oder mittelbaren Geschäfte mit den Dienstleistern und Kooperationspartnern von HAWER zu tätigen, die zuvor im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages für HAWER tätig gewesen sind und die der Besteller durch die von HAWER kennen gelernt hat. Diese Kundenschutzklausel gilt auch für alle geschäftsvorbereitenden Maßnahmen und für den Fall, dass der Besteller mit Hilfe eines Dritten oder in sonstiger Weise mittelbar oder unmittelbar Leistungen von einem solchen Dienstleister oder Kooperationspartner in Anspruch nimmt. Diese Regelung gilt nicht hinsichtlich solcher

Dienstleister, die der Besteller schon vor der Geschäftsbeziehung mit HAWER in Anspruch genommen hat.

6.

Bei Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung zahlt der Besteller an HAWER eine Vertragsstrafe von mindestens EUR 5.000,00. Bei Streit über die Angemessenheit der Vertragsstrafe wird die Höhe der Vertragsstrafe in das Ermessen des Gerichts am Sitz von HAWER gestellt.

7.

Der Besteller räumt HAWER das Recht ein, zu diesem Zweck durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in einem begründeten Verdacht, Buheinsicht in seine Buchführung nehmen zu lassen.

§ 9 Newsletter, Datenschutz

1.

Der Besteller erklärt sich einverstanden, dass HAWER berechtigt ist, seine Bestandsdaten zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des Bestellers, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen erforderlich ist. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben für Marketingzwecke verwendet werden dürfen und das HAWER (oder andere) ihn per E-Mail über interessante Angebote informieren darf.

2.

Der Besteller kann der Verwendung seiner Daten jederzeit widersprechen. HAWER wird dem Besteller auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen.

3.

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass HAWER Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

§ 10 Ausschluss des Kollisionsrechts des EGBGB

1.

Der zugrundeliegende Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN Kaufrechts (CISG).

2.

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen HAWER und dem Auftraggeber ist – soweit gesetzlich zulässig – nach der Wahl von HAWER (Amtsgericht Marbach am Neckar) oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen HAWER ist Murr (Amtsgericht Marbach am Neckar) ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

3.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind auch in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.